



Gleichbehandlungsprogramm der Gastransport Nord GmbH

**Programm der verbindlichen Maßnahmen zur
diskriminierungsfreien Ausübung
des Fernleitungsbetriebs**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
1. EINFÜHRUNG.....	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGE – WARUM ÜBERHAUPT EINE EIGENE GASTRANSPORT NORD GMBH? ...	3
3. ZIELSETZUNG	3
4. WAHRUNG DER RECHTE DES BETRIEBSRATES UND DER ARBEITNEHMER.....	4
II. SELBSTBESCHREIBUNG DER GASTRANSPORT NORD GMBH.....	4
III. ANWENDUNGSBEREICH	6
1. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH.....	6
2. PERSONELLER ANWENDUNGSBEREICH.....	6
IV. ALLGEMEINE MAßNAHMEN	6
1. AUFBAUORGANISATION.....	6
2. PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT	6
a) „Cooling On“.....	7
b) „Cooling Off“	7
3. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN FÜR MITARBEITER.....	7
4. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN IM FERNLEITUNGSNETZBETRIEB	7
5. BEAUFTRAGUNG VON DRITTUNTERNEHMEN	8
V. BESONDERE MAßNAHMEN FÜR EINZELNE GESCHÄFTSPROZESSE DES FERNLEITUNGSBETRIEBS.....	8
1. NETZKAPAZITÄTSPLANUNG, -PRÜFUNG UND –VERGABE	9
2. NETZSTEUERUNG (DISPATCHING)	9
3. NETZZUGANGSMANAGEMENT	9
4. VERTRAULICHKEIT VON VERTRAGSDATEN	9
VI. EINHALTUNG GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM.....	10
1. GRUNDSÄTZE.....	10
2. VERHALTEN BEI VERSTÖßEN	10
3. MAßNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS	10
4. MÖGLICHE SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN.....	11
VII. DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE DER GASTRANSPORT NORD GMBH	11
1. BESTELLUNG UND ABERUFUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN.....	11
2. STELLUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN – ZUSTIMMUNG BNETZA.....	11
3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN	12
4. AUSKUNFTS- UND VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTEN.....	12
5. FESTSTELLUNG VON VERSTÖßEN.....	12
6. GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT	13

I. Allgemeines

1. Einführung

Nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (§10e Abs.1 EnWG) ist die Gastransport Nord GmbH zur Aufstellung eines Programms für die mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befassten Mitarbeiter verpflichtet, in dem verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Fernleitungsnetzbetriebs festgelegt werden (sog. Gleichbehandlungsprogramm).

Dieses Gleichbehandlungsprogramm muss nach den Vorgaben des § 10e Abs. 1 und 2 EnWG Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen beinhalten, bekannt gemacht und von einer Person oder Stelle überwacht werden.

2. Gesetzliche Grundlage – Warum überhaupt eine eigene Gastransport Nord GmbH?

Im Jahr 2009 wurde der EU-Rechtsrahmen mit der Änderung von zwei Richtlinien und zwei Verordnungen zum Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkt sowie einer neuen Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden umfangreich geändert (so genanntes Drittes Binnenmarktpaket Energie).

Dies führte im Jahre 2011 konsequenterweise zu erheblichen Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Voraussetzung für den diskriminierungsfreien Betrieb der großen Energienetze und das Vertrauen der Marktteilnehmer und damit die Basis für einen funktionierenden Wettbewerb, ist eine wirksame Entflechtung. Demzufolge wurde im Dritten Binnenmarktpaket eine Stärkung der Eigenständigkeit der Transportnetz-/ Fernleitungsbetreiber Strom und Gas verankert. Um dies erreichen zu können, wurden umfassende, strukturelle Vorgaben für Transportnetz-/ Fernleitungsbetreiber geschaffen.

Die Richtlinie bietet den Betreibern dieser Transportnetz-/ Fernleitungsbetreiber drei Entflechtungsoptionen an:

- 1. Das Ownership Unbundling (OU)
Vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung gemäß § 8 EnWG
- 2. Der Independent System Operator (ISO)
Einsetzung eines unabhängigen Netzbetreibers gemäß § 9 EnWG
- 3. Der Independent Transmission Operator (ITO)
Ausgründung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers gemäß § 10 EnWG

3. Zielsetzung

Die Gastransport Nord GmbH gewährleistet eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Fernleitungsnetzbetriebs und eine Unabhängigkeit des Fernleitungsbetriebs von dem Unternehmensbereich Energievertrieb, Energiebeschaffung, Gasspeicherbetrieb und Verteilernetzbetrieb der EWE.

Die Einhaltung der hier genannten Grundsätze ist für den Erfolg der Gastransport Nord GmbH mitentscheidend. Als kommunal verankertes Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch eine besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen der Gastransport Nord GmbH schwer beschädigen, sondern ihr auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.

Der Gastransport Nord GmbH ist bewusst, dass ein solches Gleichbehandlungsprogramm nicht jeden in der betrieblichen Praxis auftretenden Einzelfall erfassen und daher nur beispielhaft sein kann. Deshalb wird das vorliegende Programm aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung stetig weiterentwickelt und ergänzt.

Soweit in diesem Gleichbehandlungsprogramm bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“ etc.), werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe (Mitarbeiterinnen, Kundinnen etc.).

4. Wahrung der Rechte des Betriebsrates und der Arbeitnehmer

Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer werden durch dieses Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt. Für den Fall, dass dieses Gleichbehandlungsprogramm oder seine Durchführung betriebsverfassungsrechtlichen Rechten der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer entgegen stehen, haben die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer Vorrang.

II. Selbstbeschreibung der Gastransport Nord GmbH

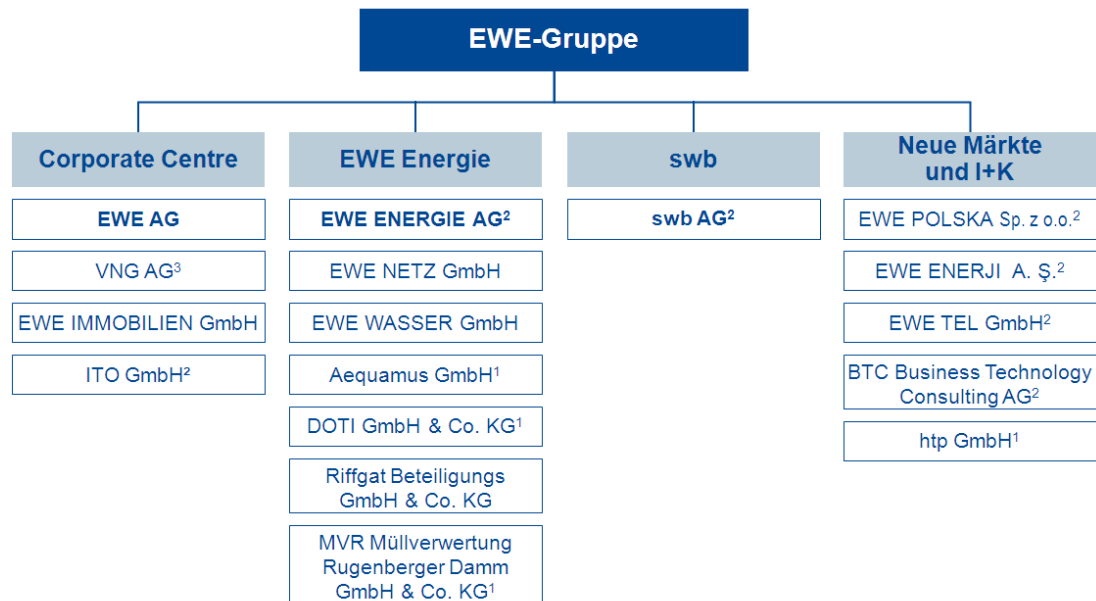
Die Gastransport Nord GmbH ist aus der EWE NETZ GmbH hervorgegangen. Die EWE NETZ GmbH (im Folgenden EWE NETZ) stellt als Netzbetreiber Infrastrukturen für Strom, Gas, Telekommunikation und Trinkwasser zur Verfügung.

EWE NETZ hatte bislang ein über 50.000 km langes Erdgasversorgungsnetz in den Druckstufen 0,1 bar, 1 bar, 4 bar, 16 bar, 25 bar, 40 bar, 70 bar und 84 bar betrieben, das aus zwei hydraulisch nicht miteinander verbundenen und räumlich deutlich voneinander getrennten Netzbereichen „Ost“ (Brandenburg, Rügen und Nordvorpommern) und „West“ (Ems-Weser-Elbe-Gebiet) bestand. Jeder Netzbereich enthielt die Netzstufen Ferngasnetz (FNB) und örtliche Verteilung (ÖVN).

Als Fernleitungsnetzbetreiber war EWE NETZ nun dazu verpflichtet, den verschärften Entflechtungsvorgaben des neuen EnWG nachzukommen. Daher hat EWE NETZ sich zur Einrichtung eines ITO gemäß §§ 10 ff. EnWG entschlossen, auf welchen Teile des Fernleitungsnetzes West (FNB West) übertragen wurden. Das FNB Ost verbleibt bei EWE NETZ und wird in der Folge vollständig in das ÖVN integriert. Gleiches gilt für die verbliebenen Teile des FNB West, welche ebenfalls ins vorhandene ÖVN West integriert werden.

Zum 02.03.2012 wurde folglich die Gastransport Nord GmbH zunächst als 100-prozentige Tochter der EWE ENERGIE AG ausgegründet. Im Mai 2012 folgte eine Abspaltung unter die EWE Aktiengesellschaft. Damit ist die Gastransport Nord GmbH kein Bestandteil des vertikal integrierten Energie-

versorgungsunternehmen EWE ENERGIE AG und swb AG. Die Einordnung der Gastransport Nord GmbH in die EWE-Gruppe lässt sich auf der folgenden Grafik entnehmen:



¹ = assoz. Unternehmen ² = Teilkonzern bzw. Führungsgesellschaft ³ = zur Veräußerung gehalten

Gemäß § 10a Abs. 1 EnWG verfügt die Gastransport Nord GmbH über die finanziellen, technischen, materiellen und personellen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen für Transportnetzbetreiber und hat das Eigentum an allen für den Transportbetrieb erforderlichen Vermögenswerten inne. Insbesondere das Eigentum am Fernleitungsnetz, welches sämtliche für den Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Betriebsmittel mit einschließt.

Die Räumlichkeiten der Gastransport Nord GmbH befinden sich gemäß § 10a Abs. 6 EnWG in separaten Gebäuden und sind über Schließanlagen abgesichert, die einen unbefugten Zutritt für Dritte (z.B. Mitarbeiter des Energievertriebs) verhindern.

Die Gastransport Nord GmbH verfügt gem. § 10a Abs. 2 EnWG über die erforderliche Personalausstattung zum Betrieb des Transportnetzes und gewährleistet, dass das Personal in keiner anderen Gesellschaft des vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmens tätig ist und dass keine Arbeitnehmerüberlassung an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder umgekehrt stattfindet.

Der Vorschrift des Ausschlusses einer Verwechslung des ITO mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gem. § 10a Abs. 4 EnWG wurde durch die Einführung einer vollkommen neuen Corporate Identity Rechnung getragen. Der ITO firmiert unter dem Namen Gastransport Nord GmbH, in den Geschäftsräumen An der Großen Wisch 9 in Oldenburg (26133) und verwendet in der Außenkommunikation ein vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen komplett unterschiedliches Logo.

III. Anwendungsbereich

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für den Netzbetrieb des Fernleitungsnetzbetriebs der Gastransport Nord GmbH.

2. Personeller Anwendungsbereich

Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Mitarbeiter der Gastransport Nord GmbH sowie für die mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befassten Mitarbeiter. Mitarbeiter im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms sind nicht nur fest angestellte Mitarbeiter, sondern auch Auszubildende, befristet Beschäftigte, Teilzeitmitarbeiter, Praktikanten, Leiharbeitnehmer und freie Mitarbeiter.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird unmittelbar durch die Gleichbehandlungsbeauftragte bekannt und verbindlich gemacht. Ab dem 15. November 2012 fungiert Frau Stella Kirchhof als Gleichbehandlungsbeauftragte und folgt Dr. Tim Olbricht nach.

IV. Allgemeine Maßnahmen

1. Aufbauorganisation

Die Gastransport Nord GmbH stellt sicher, dass die Aufbauorganisation im Fernleitungsnetzbetrieb so ausgestaltet ist, dass sie diskriminierungsfrei erfolgt und die Handlungsunabhängigkeit der Mitarbeiter der Leitungsebene des Fernleitungsnetzbetriebs gemäß den Vorgaben des EnWG gewährleistet. Gemäß § 10b Abs. 2 EnWG stellt die Gastransport Nord GmbH durch ihre Organisation sicher, dass sie in ihren Entscheidungen und Aktivitäten absolut unabhängig von anderen Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist. Seitens des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wird zudem keinerlei Einflussnahme auf das laufende Geschäft, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung des Netzentwicklungsplans der Gastransport Nord GmbH ausgeübt.

Die Gastransport Nord GmbH ist darüber hinaus gem. § 10b Abs. 1 EnWG mit wirksamen Entscheidungsbefugnissen im Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte ausgestattet und kann diese unabhängig von den Leitungen und anderen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben. Des Weiteren gewährleistet die Gastransport Nord GmbH, dass gem. § 10b Abs. 4 EnWG jederzeit die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes zur Verfügung stehen.

2. Personelle Unabhängigkeit

Die Gastransport Nord GmbH versichert, dass Mitarbeiter der Leitungsebene des Fernleitungsnetzbetriebs gem. § 10a Abs. 2 EnWG keiner betrieblichen Einrichtung angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen des Energievertriebs, der Energiespeicherung oder Energieerzeugung zuständig ist.

Die Organisation des Gleichbehandlungsprogramms ist so ausgestaltet, dass die wesentlichen Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs, insbesondere die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes, von Mitarbeitern des Netzbereichs der Gastransport Nord GmbH bearbeitet werden.

a) „Cooling On“

Die Regelungen des sog. „Cooling On“ aus dem § 10c Abs. 2 EnWG besagen, dass die personelle Mehrheit der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung, sofern eine Ernennung nicht vor dem 3. März 2012 wirksam geworden ist, nicht bei einem im Elektrizitäts- bzw. Erdgasbereich tätigen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens tätig gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben darf. Der verbleibende Teil der Unternehmensleitung des ITO hat eine entsprechende „Cooling On-Periode“ von sechs Monaten einzuhalten. Stichtag ist jeweils der 3. März 2012. Diese Regelungen gelten auch für Personen der zweiten Führungsebene, soweit sie direkt der Geschäftsführung berichten und für den Netzbetrieb verantwortlich sind.

b) „Cooling Off“

Analog zum oben beschriebenen „Cooling On“ gilt für Personen der obersten Unternehmensleitung sowie für Personen der zweiten Führungsebene gemäß § 10c Abs. 5 EnWG bei Vertragsbeendigung mit der Gastransport Nord GmbH ein Beschäftigungsverbot für vier Jahre in einem im Elektrizitäts- bzw. Erdgasbereich tätigen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens („Cooling Off“).

3. Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Alle mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befassten Mitarbeiter der Gastransport Nord GmbH sind zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Fernleitungsnetzbetriebs, ohne Bevorzugung des Unternehmensbereichs Energievertrieb, verpflichtet. Sie haben deshalb die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms einzuhalten.

Alle mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befassten Mitarbeiter sind zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten verpflichtet, haben diesem die erforderlichen Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und ihn bei der Wahrnehmung seiner Funktion im Rahmen dieses Gleichbehandlungsprogramms zu unterstützen.

4. Vertraulichkeit von Informationen im Fernleitungsnetzbetrieb

Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Fernleitungsnetzbetrieb stehenden Informationen. Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befasst ist, stellt sicher, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Fernleitungsnetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird. Eine Weitergabe von Informationen ist nur dann zulässig,

- wenn diese offenkundig nicht wirtschaftlich sensibel sind, oder
- wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat
- oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

Sofern über die Tätigkeit als Netzbetreiber zulässigerweise Informationen offen gelegt werden, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies gemäß § 6a EnWG in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass solche Informationen nicht nur dem Bereich Energievertrieb der eigenen oder einer verbundenen Gesellschaft, sondern auch und zu nicht diskriminierenden Bedingungen konkurrierenden Unternehmen aus den Bereichen Energieerzeugung und -vertrieb zur Verfügung gestellt werden.

Wirtschaftlich sensible Informationen sind insbesondere alle Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können. Bestehen Zweifel, ob eine Information wirtschaftlich sensibel ist, so ist dazu der Gleichbehandlungsbeauftragte zu konsultieren.

Die vorgenannten Grundsätze werden auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung eingehalten. Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Fernleitungsnetzbetrieb befasst sind, sind verpflichtet, an der Einhaltung auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung mitzuwirken und diese sicherzustellen.

Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Fernleitungsnetzbetrieb der Gastransport Nord GmbH befasst sind und die in den Unternehmensbereich Energievertrieb wechseln, ist es untersagt, während der Tätigkeit im Fernleitungsnetzbetrieb erlangte Informationen nach ihrem Wechsel zu nutzen, sofern diese Informationen nicht in zulässiger Weise auch im neuen Unternehmensbereich verfügbar sind.

5. Beauftragung von Drittunternehmen

Die Gastransport Nord GmbH garantiert gemäß § 10b Abs. 5 EnWG, dass im Hinblick auf potentielle kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen ihr und dem viEVU marktübliche Bedingungen eingehalten werden und stellt der Bundesnetzagentur auf Verlangen die entsprechende Dokumentation dieser Beziehungen zur Verfügung.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass zwischen der Gastransport Nord GmbH und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen keine Dienstleistungsbeziehungen bestehen, die dem § 10a Abs. 3 EnWG entgegenstehen.

V. Besondere Maßnahmen für einzelne Geschäftsprozesse des Fernleitungsbetriebs

Neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen gelten zur Sicherstellung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms für einzelne Tätigkeitsbereiche und Geschäftsprozesse des Fernleitungsnetzbetriebs nachfolgende Handlungsanweisungen.

1. Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe

Alle mit der Planung, Prüfung und Vergabe von Netzkapazitäten befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicherzustellen, dass die Bau- und Einsatzplanung von Kapazitäten, die Prüfung von Netzzugangsfragen und die Vergabe von Netzkapazitäten diskriminierungsfrei erfolgt.

Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche damit zusammenhängenden Entscheidungen nur auf der Grundlage technischer und objektiver Aspekte getroffen werden, ohne dass die Identität eines Kunden bzw. Energielieferanten oder die Frage eine Rolle spielt, von welchem Energielieferanten ein Kunde beliefert wird.

2. Netzsteuerung (Dispatching)

Alle mit der Steuerung des Fernleitungsnetzes befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu beachten, dass sämtliche Maßnahmen der Netzsteuerung diskriminierungsfrei zu erfolgen haben. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Schalthandlungen so zu erfolgen haben, dass Kunden von diesen nicht deswegen unterschiedlich betroffen werden, weil sie von unterschiedlichen Lieferanten beliefert werden.

3. Netzzugangsmanagement

Die Gastransport Nord GmbH legt die Netzzugangsbedingungen und die Höhe der Netzzugangsentgelte in eigener Verantwortung diskriminierungsfrei fest. Von dritten Energielieferanten (Transportkunden) dürfen keine ungünstigeren Netzzugangsentgelte und -bedingungen verlangt werden, als sie in vergleichbaren Fällen von dem Unternehmensbereich Energievertrieb der EWE verlangt werden. Bei der Festlegung der Netzzugangsentgelte und -bedingungen sind die Vorgaben des EnWG einzuhalten.

4. Vertraulichkeit von Vertragsdaten

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befasst sind, behandeln sämtliche Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie Netz- und Anschlussnutzer vertraulich. Dies bedeutet, dass Energielieferanten, die einen Kunden nicht beliefern, keine Informationen über die Namen des Kunden, des Anschlussnehmers und des Netz- oder Anschlussnutzers, ihre Stamm- und Verbrauchsdaten (hierzu zählen auch Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/ Transportleistungen, den Transportzeitraum oder die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer), sowie Informationen über den Inhalt der Netzverträge erhalten. Entsprechende Informationen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Kunde den Energielieferanten zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.

Insbesondere ist es allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Fernleitungsnetzbetrieb befasst sind, untersagt, die genannten Informationen Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb, Energiehandel, Gasspeicherbetrieb und Verteilernetzbetrieb der EWE zur Verfügung zu stellen.

Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Datenübermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

VI. Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm

1. Grundsätze

Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms obliegt der Geschäftsführung der Gastransport Nord GmbH.

Die Gastransport Nord GmbH unternimmt alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms erforderlich und angemessen sind und verpflichtet sich gemäß § 10e Abs.1 EnWG das Gleichbehandlungsprogramm seinen Mitarbeitern bekannt zu machen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Insbesondere wird dieses Gleichbehandlungsprogramm regelmäßig anhand neuer rechtlicher Vorgaben, Anordnungen der Regulierungsbehörde, der praktischen Erfahrungen und der Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis überarbeitet und neu bekannt gemacht.

2. Verhalten bei Verstößen

Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs betraut ist, ist verpflichtet, Verletzungen der Grundsätze und Regeln dieses Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet werden. Die Gastransport Nord GmbH stellt sicher, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer solchen Mitteilung benachteiligt oder sanktioniert wird, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ist.

Hat der Mitteilende selbst an Verstößen gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm mitgewirkt, so wird die Gastransport Nord GmbH bei Sanktionen gegen den Mitteilenden berücksichtigen, inwieweit durch die Mitteilung Schaden von den Gesellschaften abgewendet worden ist.

Ist sich ein Mitarbeiter nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat er seine Zweifel seinem Vorgesetzten oder der Gleichbehandlungsbeauftragte mitzuteilen. Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm hin zu überwachen und ihrerseits im Zweifelsfall die Gleichbehandlungsbeauftragte hinzuzuziehen.

3. Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Gastransport Nord GmbH gibt dieses Gleichbehandlungsprogramm gemäß § 10e Abs.1 EnWG gegenüber allen Mitarbeitern und der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt.

Jedem Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befasst ist, wird eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms in Textform (schriftlich oder per Email) zur Verfügung gestellt.

Die Gastransport Nord GmbH wird nach Bedarf Schulungen ihrer Mitarbeiter durchführen, in denen die rechtlichen Anforderungen des EnWG und dieses Gleichbehandlungsprogramms an die Trennung von Fernleitungsnetzbetrieb und anderen Unternehmensbereichen vertieft erläutert werden. Die Schulungen werden durch rechtskundige unternehmensinterne Dozenten oder die Gleichbehandlungsbeauftragte durchgeführt.

4. Mögliche Sanktionen bei Verstößen

Die Gastransport Nord GmbH verlangt von allen mit Tätigkeiten des Fernleitungsnetzbetriebs befassten Mitarbeitern die Einhaltung der Vorschriften dieses Gleichbehandlungsprogramms. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein herausragendes Unternehmensziel. Sie stellen ihren Mitarbeitern alle erforderlichen Hilfsleistungen zur Verfügung, um Verstöße zu vermeiden.

Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm werden je nach Grad ihrer Schwere mit Sanktionen belegt, die geeignet sind, dem jeweiligen Mitarbeiter sein Fehlverhalten und dessen Konsequenzen deutlich zu machen und zukünftige Verstöße zu vermeiden. Diese Sanktionen können von einer mündlichen Ermahnung bis zu einer Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen, wobei die geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts eingehalten und die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte / des Personalrats beachtet werden.

VII. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der Gastransport Nord GmbH

1. Bestellung und Abberufung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Ab dem 15. November 2012 überwacht Frau Stella Kirchhof als durch den Aufsichtsrat benannte Gleichbehandlungsbeauftragte der Gastransport Nord GmbH kontinuierlich die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms. Frau Stella Kirchhof ist gemäß § 10e Abs. 2 EnWG direkt der Unternehmensleitung der Gastransport Nord GmbH unterstellt und in ihrer Funktion nicht weisungsgebunden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie Zugang zu allen Daten und Geschäftsräumen der Gastransport Nord GmbH und es werden ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben alle notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Für die Gleichbehandlungsbeauftragte gelten gemäß § 10c Abs. 1 bis 5 EnWG die gleichen Unabhängigkeitsanforderungen wie für die Unternehmensleitung, ausgenommen die „Cooling On“- Periode, d.h. § 10c Abs. 2 Satz 1 und 2 EnWG.

2. Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten – Zustimmung BNetzA

Die Benennung von Frau Stella Kirchhof als Gleichbehandlungsbeauftragte wurde der BNetzA mitgeteilt.

Jährlich spätestens zum 30. September eines Jahres legt die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bundesnetzagentur einen Bericht vor, in welchem die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms dargestellt werden.

Verstöße hinsichtlich des Gleichbehandlungsprogramms sowie der Rechte und Pflichten gemäß § 10e Abs. 4 EnWG werden umgehend der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet dem Aufsichtsrat der Gastransport Nord GmbH und steht der obersten Unternehmensleitung hinsichtlich der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms beratend zur Seite. Zudem wird die Gleichbehandlungsbeauftragte die Bundesnetzagentur gemäß den in § 10e Abs. 4 EnWG genannten Fällen informieren.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist dafür zuständig, die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms gem. § 10e Abs. 2 EnWG des Energiewirtschaftsgesetzes zu überwachen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist befugt, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Ermittlungen anzustellen und Auskünfte von jedem Mitarbeiter der der Gastransport Nord GmbH einzuholen, der mit Tätigkeiten im Fernleitungsnetzbetrieb befasst ist. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, stichprobenartige, überraschende Prüfungen durchzuführen. Dabei ist es ihr gestattet, die Vorlage einzelner Geschäftsvorgänge zur Überprüfung zu verlangen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner aller Mitarbeiter für Mitteilungen, Fragen und Anregungen zu diesem Gleichbehandlungsprogramm.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Aufgabe, Vorschläge zur Weiterentwicklung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu machen.

Ebenfalls ist sie gem. § 10e Abs. 6 EnWG berechtigt, an allen Sitzungen sämtlicher Entscheidungsgremien der Gastransport Nord GmbH teilzunehmen.

4. Auskunfts- und Vertraulichkeitsverpflichtungen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist der Geschäftsführung der Gastransport Nord GmbH zur jederzeitigen Auskunft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wahrt im Übrigen Stillschweigen gegenüber allen Mitarbeitern und Dritten im Hinblick auf alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, sofern sie nicht gesetzlich zu einer Auskunft verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die Namen der von Sanktionen, Verstößen oder Ermittlungen betroffenen Mitarbeiter.

5. Feststellung von Verstößen

Werden der Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit abgeschlossene oder laufende Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm bekannt, so teilt sie diese unverzüglich der Geschäftsführung der Gastransport Nord GmbH mit.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf die unverzügliche Einstellung laufender Verstöße hinzuwirken. Ist sie sich nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat sie ihre Zweifel der Geschäftsführung mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich ein Verstoß vorliegen könnte, und den Sachverhalt mit ihr zu beraten.

6. Gleichbehandlungsbericht

Die Gleichbehandlungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die von der Gastransport Nord GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Fernleitungsnetzbetriebs getroffenen Maßnahmen.

Sie veröffentlicht diesen Bericht und legt ihn jährlich spätestens zum 30. September des Folgejahres der zuständigen Regulierungsbehörde vor.

Kay Borchelt